

Beschluss-Vorlage 2022/0084 zur Sitzung am 10.03.2022
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

Betreff: Bauantrag: Aufstellen eines Mobilstalls mit Wintergarten für Legehennen, Fl.Nr. 311/1 und 1797,
Gmkg. Germering, Außenbereich (Triebstraße)

Bauplanungsrechtliche Grundlagen:

1. Das Baugrundstück liegt

im Außenbereich (§ 35 BauGB)
Privilegierung gegeben nach § 35

ja nein

Öffentliche Belange stehen entgegen/sind beeinträchtigt

ja nein

Sachverhalt:

Der vorliegende Antrag beinhaltet die Errichtung eines Mobilstalls für 1000 Legehennen und eines Wintergartens als überdeckter Auslauf auf den o.g. Grundstücken.

Auf dem, in Anlage 1, beigefügten Lageplan ist jeweils die Situierung des Mobilstalls nordöstlich des bestehenden Bullenmaststalls, ersichtlich. Es handelt sich dabei um zwei Standorte, da der Mobilstall mit dem Wintergarten umgesetzt werden kann.

Dies bietet den Vorteil, dass sich der für die Legehennen frei zugängliche Grünauslauf regelmäßig regenerieren kann.

Der Mobilstall selbst weist eine Größe von 15,31 m x 6,95 m auf. Der Wintergarten soll 10,42 m breit und 4,12 m tief werden.

Die max. Gebäudehöhe beträgt 3,98 m.

Die Erschließung beider Standorte ist gesichert.

Planungsrechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder

forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat das Vorhaben mit Schreiben vom 20.01.2022 (Anlage 2) befürwortet, da die landwirtschaftlich fachlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB gegeben sind.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck liegen bislang noch keine fachtechnischen Empfehlungen für die Außenanlagen vor. Diese können jedoch im Baugenehmigungsbescheid entsprechend beauftragt werden.

Die Vorlage des Vorhabens an den Ausschuss erfolgt zur Kenntnisnahme.

Nachdem die Stadt Germering selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, bedarf es keines Einvernehmens. Die Stadt als Untere Bauaufsichtsbehörde kann die beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB versagen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt das Vorhaben zur Kenntnis

Astrid Ernst
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

TOP_1_ö_Anlage_1_Lageplan
TOP_1_ö_Anlage_2_Stellungnahme_Amt_für_Landwirtschaft